

Übergang Gehweg – Fahrbahn

1 Ziel

Der Übergang vom Gehweg zur Fahrbahn von Straßen (und umgekehrt) im Bereich von Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, an Fußgängerfurten und Fußgängerüberwegen ist so zu planen, herzustellen und instand zu halten, dass diese Übergänge von allen Menschen, mit und ohne Behinderungen, gefahrlos und möglichst bequem und mit so wenig Einschränkungen wie möglich genutzt werden können (siehe entsprechende Formulierung zur Barrierefreiheit im BGG).

2 Standard-Maßnahme

Die 3-cm-Regel

An solchen Querungsstellen für Fußgänger muss die Bordsteinhöhe über der Fahrbahn mindestens 3 cm betragen, um so an dieser Gefahrenstelle von blinden und hochgradig sehbehinderter Fußgängern mit dem Langstock noch ertastet werden zu können.

Bei Baumaßnahmen zur Bordsteinabsenkung oder zur Erneuerung von Fahrbahndecken ist unbedingt auf die Einhaltung dieser Mindestdifferenz zwischen Gehweg und Fahrbahn im Bereich des Bordsteins zu achten.

ANMERKUNG: als so genannte „3-cm-Regel“ ist dies mit Zustimmung auch der Verbände der Rollstuhlbenutzer in der Norm DIN 18024-1 festgelegt worden. Der Wortlaut dort in Abschnitt 8.1:

„In Anlieger- und Sammelstraßen darf der Höhenunterschied der Kanten zwischen Fahrbahn und Gehweg nicht niedriger als 3 cm sein.“

Auch in Rechts- und Verwaltungsvorschriften kann die 3-cm-Regel festgelegt sein, z.B. in den „Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Geh- und Radwege (AV Geh- und Radwege)“. Dort heißt es in Abschnitt II Gehwege im Unterabschnitt 2 Baugrundsätze bei Punkt (2) „Die Auftrittshöhe (von der Fahrbahnoberkante gemessen) soll in Straßen mit ausreichendem Längsgefälle in der Regel 10 cm betragen. In Straßen mit nicht ausreichendem Längsgefälle (Pendelrinnen) soll die Auftrittshöhe mindestens 6 cm und höchstens 16 cm betragen. An Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen und sonstige für Fußgänger bestimmten Übergangsstellen soll die Auftrittshöhe in der Regel 3 cm betragen.“

3 Zulässige Ausnahmen

Soll aus Gründen der bequemerer Nutzung durch behinderte Menschen in Rollstühlen, mit Gehhilfen oder an Rollatoren die Höhendifferenz zwischen Gehweg und Fahrbahn unter die Mindesthöhe von 3 cm abgesenkt werden (so genannte "Null-Absenkung"), sind zur Sicherheit blinder und sehbehinderter Fußgänger für diese Benutzergruppen ergänzende Maßnahmen zu treffen, welche die Erkennbarkeit dieser Gefahrenstelle zuverlässig ermöglichen.

Das können z.B. Aufmerksamkeitsfelder aus taktil und optisch kontrastreichen Bodenindikatoren sein, die in besonderen Formen und Anordnungen verlegt werden. Hierbei ist vor allem an die Trennung der Übergänge für Blinde und Sehbehinderte mit einer Mindesthöhe von 6 cm zu denken, während die daneben liegenden Übergänge für

„rollende“ Menschen und solchen mit Gehhilfen auf 0 abgesenkt werden dürfen. Die Bereiche für „rollende“ Menschen sind entsprechend taktil und optisch kontrastreich abzusichern. Vorschläge dazu enthält auch der Norm-Entwurf Januar 2006 für eine Norm DIN 18030.

Diese besonderen baulichen Maßnahmen bedürfen als Systeme der Zustimmung des GFUV im DBSV.

Hinweis:

- kritische Haltung des GFIV zum EASYCROSS-System der Firma Klostermann - früher "Kasseler Rollbord" genannt,
- abwartend positiv geneigte Haltung zum "Kasseler Querungsbord der Firma Profilbeton.

So weit mein Vorschlag. Man sieht, dass ich als alter Normer erst das allgemeine Ziel formuliert habe, dann den Regelfall nenne, mit dem das Ziel erreicht und erfüllt wird, dann die zulässige Ausnahme (die ebenfalls dem Ziel entspricht) und zwar so, dass nicht eine bestimmte Maßnahme, ein bestimmtes Verlegesystem gefordert wird (patentiert oder nicht), sondern wiederum ein Ziel formuliert wurde. Die vorangestellte Regel wird dagegen rezeptartig formuliert, weil sie eben den Normalfall meint und einfach einzuhalten ist.

Berlin, 3. Dezember 2007
Klaus-Dieter Wüstermann